

Redaktion:

Prof. Dr. Franz Häuser,
Leipzig

Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Jürgen Than,
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,
Frankfurt a. M.

Redaktionsbeirat:

Stephan Steuer,
Berlin

Richter am BGH
Dr. Gero Fischer,
Karlsruhe

Prof. Dr. Walther Hadding,
Mainz

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
Hamburg

Rechtsanwalt
Jochen Lehnhoff,
Bonn

Richter am BGH
Dr. Joachim Siol,
Karlsruhe

AUS DEM INHALT:

Seite 1009

Univ.-Prof. Dr. Wernhard Möschel, Tübingen
Teilprivatisierung der Landesbank Baden-Württemberg (LBBW)

Seite 1016

Prof. Dr. Robert Koch, LL.M., Köln/Geislingen, und
Dr. Markus Artz, Trier
Die Neuregelung des § 13 Abs. 2 Nr. 2 AGBG
– Beschränkung der AGB-Verbandsklagebefugnis
von Wirtschaftsverbänden durch das Gesetz über
Fernabsatzverträge und andere Fragen des Ver-
braucherrechts sowie zur Umstellung von Vorschrif-
ten auf Euro –

Seite 1022

Gastkommentar: Claus Henning Schapper
Sicherheitsfragen bei der Euro-Bargeldeinführung

Seite 1023

BGH, 5. 4. 2001
Zur Auslegung eines Vertrags, in dem sich eine den
Bauträger finanzierende Bank verpflichtet, die er-
brachte Kaufpreisrate nach Scheitern des Bauträger-
vertrags an den Erwerber zu zahlen

Seite 1024

BGH, 24. 4. 2001
Keine Mindestangaben gemäß § 4 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1
VerbrKrG in der Vollmacht zum Abschluss eines
Verbraucherkreditvertrags

Seite 1035

BGH, 3. 4. 2001
Zur Beweislast des Darlehensgläubigers, wenn der
Schuldner den Empfang des Darlehens in notarieller
Urkunde bestätigt und sich der Zwangsvollstreckung
unterworfen hat

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

Univ.-Prof. Dr. Wernhard Möschel, Tübingen
Teilprivatisierung der Landesbank Baden-Württemberg (LBBW) 1009

Prof. Dr. Robert Koch, LL.M., Köln/Geislingen, und Dr. Markus Artz, Trier
Die Neuregelung des § 13 Abs. 2 Nr. 2 AGBG
– Beschränkung der AGB-Verbandsklagebefugnis von Wirtschaftsverbänden durch das Gesetz über Fernabsatz-
verträge und andere Fragen des Verbraucherrechts sowie zur Umstellung von Vorschriften auf Euro – 1016

Gastkommentar

Claus Henning Schapper, Berlin
Sicherheitsfragen bei der Euro-Bargeldeinführung 1022

Rechtsprechung

Bankrecht

Bundesgerichtshof 5. 4. 2001
Zur Auslegung eines Vertrages, in dem sich eine den Bauräger finanzierende Bank verpflichtet, die erbrachte Kaufpreisrate nach Scheitern des Baurägervertrages an den Erwerber zu zahlen 1023

Bundesgerichtshof 24. 4. 2001
Keine Mindestangaben gemäß § 4 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 VerbrKrG in der Vollmacht zum Abschluss eines Verbraucherkreditvertrags 1024

Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof 12. 12. 2000
Unterschiedlicher Verjährungsbeginn hinsichtlich mehrerer haftungsrechtlich in Anspruch genommener Schuldner (hier: Organe und Mitarbeiter eines Unternehmens einerseits und das Unternehmen selbst andererseits) 1026

Bundesgerichtshof 15. 11. 2000
Zur Auslegung einer Geschäftsnachfolgeklausel in einem Bierlieferungsvertrag 1028

Bundesgerichtshof 17. 1. 2001
Zur Frage des Bestehens eines wichtigen Grundes zur außerordentlichen Kündigung eines Handelsvertreterverhältnisses und zur Erforderlichkeit einer Abmahnung im Falle der Aufnahme einer nicht genehmigten Nebentätigkeit durch den Vertreter 1031

Bundesgerichtshof 3. 4. 2001
Zur Beweislast des Darlehensgläubigers, wenn der Schuldner den Empfang des Darlehens in notarieller Urkunde bestätigt und sich der Zwangsvollstreckung unterworfen hat 1035

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

Bundesgerichtshof 22. 3. 2001 Hemmung der Konkursanfechtungsfrist durch eine gegen die Verweigerung von Prozesskostenhilfe eingelegte Beschwerde 1038

Bundesgerichtshof 5. 4. 2001 Anfechtbarkeit einer durch Warenverkauf des späteren Gemeinschuldners an einen Gläubiger inkongruent hergestellten Aufrechnungslage auch dann, wenn die Kaufpreisforderung sicherungshalber abgetreten ist 1041

Sonstiges

Bundesgerichtshof 5. 4. 2001 Zur Frage der Verweisungsmöglichkeit analog § 17 a GVG in einem auf Vornahme einer notariellen Amtshandlung gerichteten Verfahren der einstweiligen Verfügung 1045

Bundesgerichtshof 6. 11. 2000 Tätigkeitsverbot für eine Anwaltssozietät bei Aufnahme eines Kollegen aus einer Sozietät, die die Gegenseite vertritt 1047

Bücherschau

Michael Gruson/Ralph Reisner (Ed.) Regulation of foreign banks 1048
Rezensenten: Univ.-Prof. Dr. Theodor Baums/Mario Hecker, Frankfurt a. M.

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem ***** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskräfthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Professor Dr. Franz Häuser, Universität Leipzig; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Jürgen Than, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Stephan Steuer, stellv. Hauptgeschäftsführer und Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Professor Dr. Walther Hadding, Direktor des Instituts für internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg; Rechtsanwalt Jochen Lehnhoff, Mitglied des Vorstandes des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V., Bonn; Dr. Joachim Siol, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg, Bad Homburg
Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange, (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.com; Lektorat: Dr. Monika Diakité, (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.com; Sekretariat: Elina Vykoukal, (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.com; Anzeigen: Ilona Hartmann, (0 69) 27 32-147, E-Mail: i.hartmann@wmrecht.com; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-253; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co., Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich DM 137,20 (einschl. 7% MwSt. DM 8,98) + DM 10,90 Versandkostenzuschlag (einschl. DM -,71 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + DM 13,50 Versandkostenzuschlag.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2001 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV